

Brauchtumsfeuer

Information zur „Verbrennung von biogenen Materialien außerhalb genehmigter Anlagen“

Stand: 2015



Ganzjähriges Verbrennungsverbot!

Mit der Novelle zum Bundesluftreinhaltegesetz (BGBl. I Nr. 77/2010) ist das Verbrennen von Materialien pflanzlicher Herkunft außerhalb genehmigter Anlagen grundsätzlich ganzjährig verboten!

Brauchtumsfeuer!

In der Stadt Graz, als besonders belastetes Siedlungsgebiet, ist auch das Entfachen von **BRAUCHTUMSFEUERN GANZJÄHRIG VERBOTEN**. In den nachstehenden Gemeinden darf jeweils nur **EIN** Brauchtumsfeuer entfacht werden, das von der Gemeinde veranstaltet wird:

Feldkirchen bei Graz, Fernitz-Mellach (je eines in den Alt-Gemeinden Fernitz und Mellach), **Gabersdorf, Gössendorf, Gralla, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Kalsdorf bei Graz, Lang, Lebring-St. Margarethen, Leibnitz** (keine Beschränkung in der Alt-Gemeinde Seggauberg, je eines in den Alt-Gemeinden Kaindorf an der Sulm und Leibnitz), **Raaba-Grambach** (je eines in den Alt-Gemeinden Raaba und Grambach), **St. Veit in der Südsteiermark** (keine Beschränkung in den Alt-Gemeinden Sankt Nikolai ob Draßling und Weinburg am Saßbach), **Seiersberg-Pirka** (je eines in den Alt-Gemeinden Seiersberg und Pirka), **Straß-Spielfeld** (je eines in den Alt-Gemeinden Straß in Steiermark, Obervogau, Spielfeld, Vogau), **Tillmitsch, Unterpremstätten-Zettling** (je eines in den Alt-Gemeinden Unterpremstätten und Zettling), **Wagna, Werndorf, Wildon** (keine Beschränkung in der Alt-Gemeinde Stocking, je eines in den Alt-Gemeinden Wildon und Weitendorf), **Wundschuh**.

Die Gemeinde hat dieses Brauchtumsfeuer bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen!

In Gemeinden, die in einem Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011 liegen, dürfen ausschließlich Brauchtumsfeuer gem. § 2 Z. 2 lit. a und b. entfacht werden.

Außerhalb der Stadt Graz und der oben angeführten Gemeinden dürfen Brauchtumsfeuer auch von privaten Personen entfacht werden. Bei Nichtbeachtung des Verbotes in der Stadt Graz und der Einschränkungen in der gesamten Steiermark beträgt das maximale Strafausmaß € 3.630,-- (Bundesluftreinhaltegesetz).

Dabei dürfen in Gemeinden, die in keinem Sanierungsgebiet liegen, auch Feuer im Rahmen regionaler Bräuche, die auf eine langjährige und gelebte Tradition zurückgehen, entzündet werden.

Für Osterfeuer gilt die Einschränkung, dass ein Entfachen nur zwischen Karsamstag 15 Uhr und Oster Sonntag 3 Uhr erlaubt ist. Die Verlegung des Osterfeuers auf den „kleinen Ostersonntag“ ist nicht zulässig.

Sonnwendfeuer dürfen nur am 21. Juni entzündet werden. Sollte der 21. Juni nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen, so ist das Entzünden eines Sonnwendfeuers auch am nachfolgenden Samstag erlaubt. Verbrannt werden dürfen bei allen Brauchtumsfeuern ausschließlich Materialien pflanzlicher Herkunft in trockenem Zustand. Bei hoher Ozonbelastung sind zusätzliche Verbote möglich!

Vorrang für die stoffliche Verwertung!

Nach den Bestimmungen der Verordnung über die Sammlung biogener Abfälle (BGBl. Nr. 68/1992 i.d.F. BGBl. Nr. 456/1994) sind Materialien pflanzlicher Herkunft im unmittelbaren Bereich des Haushaltes oder der Betriebsstätte zu verwerten (Einzel- oder Gemeinschaftskompostierung) oder der Biomüllsammlung (Biotonne, Altstoffsammelzentrum, Grünschnittsammelstelle) zuzuführen.

NUTZEN SIE DIESE MÖGLICHKEITEN UND VERZICHTEN SIE AUF DAS ABBRENNEN IM FREIEN!

TIPP:

Wenn sie trotzdem ein Brauchtumsfeuer entzünden, verwenden Sie nur trockenen Baum- und Strauchschnitt und beachten Sie die Bestimmungen des Steiermärkischen Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes (LGBl. Nr. 12/2012). Das Verbrennen im Freien ist nur bei Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen (§4 LGBl. Nr. 112/2011), entsprechender Überwachung des Verbrennens und bei Durchführung von Nachkontrollen nach dem Ablöschen zulässig. Die Entzündung größerer, weithin sichtbarer Feuer ist der zuständigen Feuerwehr rechtzeitig, mindestens jedoch eine Stunde vorher, anzuzeigen. Bei starkem Wind und großer Trockenheit ist das Verbrennen im Freien unzulässig!



Das Land
Steiermark

Brauchtumsfeuer

Information zur „Verbrennung von biogenen Materialien außerhalb genehmigter Anlagen“



VORSICHT:

Die Verbrennung von nicht geeigneten Materialien und die Verbrennung außerhalb der vorgesehenen Brauchtumsstage (Karsamstag, Sonnwendfeier) wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.630,-- bestraft.

Verbotene Materialien!

Nach den Bestimmungen des **Bundesabfallwirtschaftsgesetzes** (BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 9/2011) dürfen im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen **keinesfalls Abfälle, insbesondere Altholz (Baumaterial, Verpackungen, Paletten, Möbel, usw.), mitverbrannt werden!** Ergänzend ist auch nach den Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes (BGBl. I Nr. 137/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 77/2010) die Verbrennung von nicht biogenen Materialien, insbesondere Altreifen, Gummi, Kunststoffen, Lacken, synthetischen Materialien, nicht naturbelassenem (behandeltem) Holz, Verbundstoffen und sonstigen die Luft verunreinigenden Stoffen außerhalb dafür bestimmter Anlagen verboten! Abfälle sind nach den abfallrechtlichen Bestimmungen über die Sammeleinrichtungen der Gemeinden (Altstoffsammelzentren, Sperrmüllabfuhr) oder über Abfallsammler zu entsorgen!

Dabei ist auch zu beachten, dass von der Gemeinde bzw. von einem privaten Unternehmen abgeholter Strauch- und Baumschnitt (Grünschnittsammelstellen, Strauchschnittabfuhr, Häckseldienst) als Abfall gilt und daher keinesfalls für Osterfeuer verwendet werden darf. Die Gemeinde bzw. das Unternehmen hat mit der Übernahme die Verpflichtung zur Entsorgung nach den Vorgaben der Verordnung über die Sammlung biogener Abfälle übernommen!!!

Die bei den Brauchtumsfeuern anfallenden Aschen sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bei einer stofflichen Verwertung sind die Vorgaben der Richtlinie für den sachgerechten Einsatz von Pflanzenaschen zur Verwertung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (BMLFUW, Jänner 2011) verpflichtend einzuhalten.

VORSICHT:

Die Strafhöhe beim gesetzwidrigen Verbrennen von Abfällen beträgt € 360.-- bis € 36.340.--. Die Gesetzestexte finden Sie im Internet unter: www.ris.bka.gv.at

- Bundesluftreinhaltegesetz (BGBl. I Nr. 137/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 97/2013)
- Verbrennungsverbot-AusnahmeVO (LGBl. Nr. 77/2012)
- Bundesabfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002 (BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 9/2011)
- Verordnung über die Sammlung biogener Abfälle (BGBl. Nr. 68/1992 i. d. F. BGBl. Nr. 456/1994)
- Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 – StAWG 2004 (LGBl. Nr. 65/2004)
- Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz – StFGPG (LGBl. Nr. 12/2012)
- Immissionsschutzgesetz-Luft (§ 8) (BGBl. I Nr. 115/1997 i. d. F. BGBl. I Nr. 34/2006)
- Steiermärkische Luftreinhalteverordnung 2011 (LGBl. Nr. 2/2012 i. d. F. LGBl. Nr. 116/2014)
- Brauchtumsfeuerverordnung 2011 (LGBl. Nr. 22/2011 i. d. F. LGBl. Nr. 3/2015)

Richtlinie für den sachgerechten Einsatz von Pflanzenaschen:

www.bmlfuw.gv.at > Umwelt > Publikationen > Abfalltrennung / Kompost

Nähere Informationen:

Abfallwirtschaft in der Steiermark:
www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Luftreinhaltung in der Steiermark:
www.feinstaub.steiermark.at

Berufsfeuerwehr Graz:
www.bf-graz.at/ostern.htm



**Steiermärkische
Berg- und Naturwacht**

www.bergundnaturwacht.at

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A14 – Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit, Leiter: Hofrat DI Dr. Wilhelm Himmel (Nachhaltigkeitskoordinator Steiermark), 8010 Graz, Bürgergasse 5a, E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at, Telefon: +43 (316) 877-4328, www.abfallwirtschaft.steiermark.at,

Steiermärkische Berg- und Naturwacht, Landesleiter: Ing. Heinz Pretterhofer, Herdergasse 3, 8010 Graz, E-Mail: office@bergundnaturwacht.at, Telefon: 0316 38 39 90, www.bergundnaturwacht.at

Redaktion: Dr. Günther Rupp und Mag. Doris Hary, A13 – Umwelt und Raumordnung,

HR DI Dr. Wilhelm Himmel, DI Erich Gungl, Robert Ritter und Klaus Przesdzing A14 – Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit.

Version 15/19.03.2015